



Geldwäsche wirksam bekämpfen

Selbstverwaltung und Berufsgeheimnis wahren

–

Stellungnahme der German Tax Advisers zum Anti-Geldwäsche-Paket der Europäischen Kommission 2021

Die German Tax Advisers sind eine Kooperation der Bundessteuerberaterkammer KdÖR (BStBK) und des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) zur gemeinsamen Interessenvertretung des Berufsstands gegenüber den Europäischen Institutionen. Gemeinsam wahren und fördern wir berufsständische Kompetenzen und die aktive Gestaltung des künftigen Umfelds der Steuerberater*innen in Deutschland und in Europa.

Am 20. Juli 2021 hat die Europäische Kommission ein umfangreiches Gesetzgebungspaket zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (im Folgenden: AML/CFT) mit insgesamt vier Legislativvorschlägen vorgeschlagen. Dadurch sollen insbesondere wichtige Bereiche der bestehenden AML/CFT-Richtlinie in eine unmittelbar geltende Verordnung (im Folgenden: AML/CFT-VO) überführt, ein europäisches Aufsichtssystem zur Bekämpfung von Geldwäsche etabliert und die Koordinierung der Financial Intelligence Units (im Folgenden: FIU) in den Mitgliedstaaten verbessert werden.

Durch die Umsetzung der bestehenden europäischen Gesetzgebung im Bereich AML/CFT zählen auch Steuerberater*innen zum Kreis der Verpflichteten. Die Aufsicht über die Steuerberater*innen und Steuerbevollmächtigten führen in Deutschland die Steuerberaterkammern im Wege der Selbstverwaltung. Auf Grundlage eines auf Compliance ausgerichteten Berufsrechts erfüllen die Steuerberaterkammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit ihrer Aufsichtsfunktion eine gesetzliche Verpflichtung. Sie sind auch für die Verhängung von Bußgeldern bei Verstößen gegen die geldwäscherechtlichen Pflichten zuständig.

A. Grundsätzliches

1. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (im Folgenden: ML/FT) gefährden die Sicherheit unserer Gesellschaft und die Finanzstabilität der Wirtschaft. Insbesondere die grenzüberschreitend tätige, organisierte Kriminalität nutzt bestehende Schlupflöcher, die sich durch die unterschiedliche Umsetzung der derzeitigen europäischen Gesetzgebung im Bereich AML/CFT durch die Mitgliedstaaten auftun.
 - Die German Tax Advisers unterstützen deshalb die Europäische Kommission in ihrem Anliegen, den bestehenden Flickenteppich unterschiedlicher Bestimmungen in Europa durch gemeinsame Regelungen zu ersetzen.
 - Dies muss aber unter Beachtung unterschiedlicher nationaler Strukturen, Rechtskulturen und der bestehenden Vielfalt von Berufsrechten in Europa erfolgen.

2. Wirksame Maßnahmen im Bereich AML/CFT zur Bekämpfung von Straftaten der grenzüberschreitend tätigen organisierten Kriminalität erfordern zudem eine enge Abstimmung und einen unablässigen Erfahrungsaustausch der zuständigen staatlichen Stellen, einschließlich nationaler Aufsichtsbehörden und FIU.
 - Die German Tax Advisers unterstützen deshalb das Vorhaben der Europäischen Kommission, eine enge Zusammenarbeit und einen Austausch von Kontrollorganen und FIU zu fördern. Dies kann durch die Schaffung einer zweckmäßigen EU-Stelle erfolgen.
 - Eine solche Zusammenarbeit muss aber unter Beachtung der nationalen und gegebenenfalls föderalistischen Strukturen und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten sowie unter Beachtung des bestehenden Selbstverwaltungsrechts nationaler Selbstverwaltungseinrichtungen erfolgen. Zudem sollte sich die einzurichtende EU-Stelle auf Fälle mit grenzüberschreitendem Bezug konzentrieren, die durch die organisierte Kriminalität begangen werden.

3. ML und FT sind weltweit verbreitet und müssen deshalb auch auf globaler Ebene bekämpft werden. Der Auf- und Ausbau sowie die Pflege von internationalen Kooperationen und Netzwerken wird entscheidend zum Erfolg von AML/CFT in Europa und weltweit beitragen. Dadurch können internationale Geldströme, einschließlich Ströme von Kryptowährungen und E-Geld, im Zusammenhang mit ML/FT aufgespürt, nachverfolgt und blockiert werden.

- Die German Tax Advisers regen daher an, die Aufgaben der einzurichtenden EU-Behörde für AML/CFT (AMLA) verstärkt auf die internationale Zusammenarbeit mit Drittländern und Netzwerken auszurichten.
4. Kryptowährungen werden in steigendem Maße als Mittel von ML/FT verwendet. Nach Angaben der deutschen Bundesregierung stieg die Anzahl von ML-Verdachtsmeldungen allein bei der deutschen FIU von 570 Fällen im Jahr 2018 auf 2050 Fälle im Jahr 2020¹.
- Die German Tax Advisers begrüßen deshalb ausdrücklich den Vorschlag der EU-Kommission zur Ausweitung von AML/CFT-Maßnahmen auf den Krypto-Sektor und halten den Vorschlag zugleich für ein wirkungsvolles Instrument zur Eindämmung von Steuerhinterziehung innerhalb der Europäischen Union und damit für einen wertvollen Beitrag für einen Aufschwung der europäischen Wirtschaft.
5. Die Enthüllungen zu den sog. Pandora Papers durch das Internationale Konsortium investigativer Journalisten (ICIJ) sind ein großer Erfolg im Kampf gegen globale Steuervermeidung, Steuerhinterziehung und ML. Die Machenschaften internationaler Dienstleister zur Beihilfe von Steuerhinterziehung und ML fügen auch dem Ansehen rechtmäßig handelnder Steuerberater*innen, die täglich ihren Beitrag zum Kampf gegen ML/FT leisten, großen Schaden zu.
- Die German Tax Advisers begrüßen deshalb das Bestreben des Europäischen Parlaments, durch die am 21.10.2021 verabschiedete Resolution „Pandora Papers: Konsequenzen für die Bemühungen um die Bekämpfung von ML, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung (2021/2922(RSP)) eine Verbesserung der bestehenden Bestimmungen zu erwirken. Gleichzeitig sind die German Tax Advisers in diesem Zusammenhang darüber besorgt, dass Steuerberater*innen in Deutschland aufgrund der Vorfälle grundlos unter Generalverdacht gestellt werden könnten. Schließlich handelte es sich bei den in der Resolution (Nr.66) genannten „14 professionellen Anbietern von Offshore-Unternehmens-dienstleistungen nach den Angaben der ICIJ um Unternehmen, „die ihren Sitz in der Karibik, am Persischen Golf oder am Südchinesischen Meer haben“. ² Steuerberater*innen in

¹ Antwort der Bundesregierung vom 24.8.2021 auf eine kleine parlamentarische Anfrage 2021/0917620

² [Offshore havens and hidden riches of world leaders and billionaires exposed in unprecedented leak - ICIJ](#)

Deutschland müssen dagegen solche kriminellen Aktivitäten melden, soweit sie ihnen bekannt werden.

- Inakzeptabel ist vor diesem Hintergrund auch der in Rn. 69 der Resolution genannte Hinweis, „die Selbstregulierung und Überwachung dieser Berufsgruppen taug[e] nicht dazu, die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten und Rechtsverstöße zu sanktionieren.“ Die German Tax Advisers verwehren sich vehement gegen eine solche pauschale und unbegründete Behauptung, die die in Deutschland fest verankerte und bewährte Selbstverwaltung in Verruf bringt.
- Auch erfüllt uns mit Sorge, dass in Rn. 75 der Resolution das Berufsgeheimnis direkt in Verbindung mit illegalen Praktiken in Verbindung gebracht hat. Das Berufsgeheimnis ist ein rechtsstaatliches Kernelement, das zum Schutz des Vertrauens zwischen Steuerberater*innen und Mandant*innen unabdingbar ist und weiterhin geschützt werden muss.

B. Einzelne Bereiche

1. Einrichtung einer Europäischen Behörde für AML/CFT (AMLA)

a) Aufgabengebiete der AMLA bei internationaler ML/FT

Die Herausforderungen von internationalem ML/FT erfordern eine enge Zusammenarbeit auf internationaler Ebene³. Die EU-Kommission hat deshalb in ihrem Aktionsplan⁴ ausgeführt, dass ML und FT globale Bedrohungen sind, gegen die die EU in Zusammenarbeit mit ihren internationalen Partnern entschlossen vorgehen will.

Die Europäische Behörde für AML/CFT kann bei dem Vorhaben zur Stärkung internationaler Zusammenarbeit, der besseren Koordinierung von internationalen Netzwerken und als Anlauf- und Informationsstelle für die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten ein wichtiger Baustein sein. Als Fachbehörde für AML/CFT wäre die AMLA bestens geeignet, um mit der Financial Action Task Force (FATF) aktiv an der Weiterentwicklung von internationalen Standards mitzuwirken und den Umgang mit denjenigen Drittländern zu verbessern, die strategische Mängel im Bereich AML/CFT aufweisen.

³ Vgl. Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zu den strategischen Prioritäten bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 5. Dezember 2019.

⁴ Mitteilung der Kommission zu einem Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (2020/C 164/06)

b) AMLA als Europäische Aufsichtsbehörde

Die Differenzierung von Aufgaben und Befugnissen der AMLA in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde zwischen dem Finanzsektor einerseits und dem Nichtfinanzsektor andererseits ist grundsätzlich sachgerecht und als solche zu begrüßen. Der Nichtfinanzsektor weist vielschichtige Wirtschaftsbereiche und daraus resultierend unterschiedliche Verpflichtete auf, so dass eine umfassend zuständige Aufsicht der AMLA hier unverhältnismäßig wäre. Die Aufsicht im Nichtfinanzsektor muss dezentral auf der Ebene der Mitgliedstaaten verbleiben, da sie in dieser Form wesentlich schneller, effektiver und sachnäher tätig werden können.

Trotzdem soll die AMLA nach dem Kommissionsvorschlag weitreichende Befugnisse über die *Aufsichtsbehörden* im Nichtfinanzsektor erhalten: Nach Art. 5 Abs. 4 b) i.V.m. Art. 31 des Entwurfs zur Errichtung einer EU-Behörde zur Bekämpfung von ML/FT (im Folgenden: AMLA-VO Entwurf) soll die AMLA diese Aufsichtsbehörden durch begutachtende *Peer Reviews* überwachen, indem sie die Angemessenheit der Befugnisse, die personellen Ressourcen, die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Aufsichtspraxis sowie die Anwendung des EU-Rechts prüft und bewertet. Als Folge dieser Prüfung soll die AMLA nach Art. 43 des AMLA-VO-Entwurfs Leitlinien und Empfehlungen gegenüber der betreffenden Behörde aussprechen.

Darüber hinaus wird in Art. 32 des AMLA-VO-Entwurfs vorgeschlagen, dass die AMLA untersuchen kann, ob die konkrete Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörde im Nichtfinanzsektor im Einklang mit EU-Recht oder nationalem Recht durchgeführt wurde bzw. ob sie Mängel aufweist. Werden Mängel beanstandet, ist die Durchführung eines mehrstufigen Verfahrens vorgesehen, in dem die AMLA oder die Europäische Kommission verbindliche Vorgaben unmittelbar an die nationalen Behörden richten und sogar – wenn es sich um eine Aufsichtsbehörde handelt, die eine Selbstverwaltungseinrichtung beaufsichtigt – einen *verbindlichen Beschluss* an die nationale Aufsichtsbehörde richten könnte und damit Beschlüsse von mit der Aufsicht betrauten Selbstverwaltungseinrichtungen revidieren könnte.

Dieser Vorschlag stellt nach Ansicht der German Tax Advisers einen unverhältnismäßigen und nicht erforderlichen Eingriff in die Kompetenzen der Mitgliedstaaten dar.

Der Vorschlag ist nicht erforderlich, weil die Kontrolle von Selbstverwaltungseinrichtungen, wie etwa der Steuerberaterkammern in Deutschland als Aufsichtsbehörden von AML/CFT durch die für die Finanzverwaltungen jeweils zuständigen obersten Landesbehörden bereits vorgesehen ist und in gut funktionierender Weise erfolgt.

Außerdem entscheidet nach den Verträgen der Europäischen Union allein der EuGH über die Auslegung und Anwendung des Unionsrechts. Er kann hierzu im Wege eines

Vertragsverletzungsverfahren angerufen werden (Art. 258 ff. AEUV). Würde man der AMLA nun vorab Durchgriffsrechte einräumen, so würde ein solcher unmittelbarer Eingriff in Entscheidungen nationaler Behörden eine wesentliche Verlängerung des Rechtswegs darstellen und damit die Rechtsfindung erheblich erschweren.

Nicht unterschätzt werden dürfen auch die *Rechtsfolgen* eines solchen Modells: Eine Befugnis der AMLA, einen verbindlichen Beschluss zu erlassen, würde im weiteren Verfahren zu einer *Umkehr der Beweislast zu Lasten der Mitgliedstaaten* führen. Dann müsste nicht – wie es in den Verträgen im Grundsatz angelegt ist – die AMLA die Rechtswidrigkeit des nationalen Handelns im Einzelnen darlegen und beweisen, sondern der Mitgliedstaat müsste gegen den Beschluss der Kommission vorgehen und die Behauptungen der AMLA in diesem Beschluss substantiiert widerlegen.

Unmittelbare Weisungsbefugnisse der AMLA gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden würden im Ergebnis dazu führen, dass der AMLA am Ende *doch* eine faktische Fachaufsicht eingeräumt würde, was eine nicht hinnehmbare Aushöhlung des Selbstverwaltungsrechts der Steuerberaterkammern bedeuten würde und womit die an sich sinnvolle Grunddifferenzierung in Finanzsektor und Nichtfinanzsektor durchbrochen wäre.

Eine Aushöhlung des Selbstverwaltungsrechts durch eine faktische Fachaufsicht der AMLA lehnen die German Tax Advisers entschieden ab. Die Kompetenzen der AMLA im Nichtfinanzsektor sind auf eine koordinierende und beratende Funktion zu beschränken. Unmittelbare Aufsichtsbefugnisse sind weder erforderlich noch verhältnismäßig.

2. Weitere nationale Aufsichtsstellen über die Selbstverwaltungseinrichtungen (Aufsicht-Aufsicht)

Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine 6. AML/CTF-Richtlinie (im Folgenden: AML/CFTD-Entwurf) ist die Übertragung der Aufsichtsbefugnis im Bereich AML/CFT auf Selbstverwaltungseinrichtungen ausdrücklich vorgesehen. Der Vorschlag berücksichtigt dabei bestehende Verwaltungsstrukturen und Rechtskulturen in einigen Mitgliedstaaten. Dies ist zu begrüßen. Nach den bisherigen Erfahrungen der deutschen Steuerberaterkammern als Aufsichtsorgan im Bereich AML/CFT hat sich die Aufsicht im Wege der Selbstverwaltung als praxisnahes und wirksames Modell bewährt.

Dabei unterliegen Selbstverwaltungseinrichtungen ihrerseits einer Aufsicht durch eine öffentliche Behörde. Bei den Steuerberaterkammern in Deutschland ist etwa die für die

Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde für die Aufsicht über die Steuerberaterkammern zuständig⁵.

Mit dem Vorschlag zur Errichtung einer nationalen Aufsichtsbehörde soll eine weitere nationale Behörde u.a. sicherstellen, dass die Selbstverwaltungseinrichtungen ihre Aufgaben nach höchsten Standards erfüllen (Art. 38 Abs. 2 lit. c 6. AML/CFTD-Entwurf) und die von der Selbstverwaltungseinrichtung gewährten Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erstellung einer individuellen Risikoanalyse überprüfen (Art. 38 Abs. 1 lit. d 6. AML/CFTD-Entwurf). Außerdem soll die nationale Aufsichtsbehörde den Selbstverwaltungsreinrichtungen nach Art. 38 Abs. 3 b) des AML/CFTD-Entwurfs Weisungen erteilen dürfen.

Die Einführung einer solchen nationalen Aufsichtsbehörde mit derart weitreichenden Befugnissen, die eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit und der Risikoangemessenheit der Aufsichtstätigkeit beinhaltet, würde weit über die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinausgehen und damit eine echte Fachaufsicht über die Selbstverwaltungseinrichtungen darstellen.

Die Einrichtung einer Fachaufsicht über Selbstverwaltungseinrichtungen ist jedoch entschieden abzulehnen. Die Einführung einer Fachaufsicht im Bereich der Aufsichtstätigkeit der Selbstverwaltungseinrichtungen in Deutschland, etwa der Steuerberaterkammern, würde einen erheblichen und ungerechtfertigten Eingriff in den Kernbereich der funktionellen Selbstverwaltung durch die Berufskammern darstellen. Dadurch würden Grundprinzipien der Rechtskultur von Mitgliedstaaten wie Deutschland missachtet.

Die Umsetzung eines solchen Vorschlags zur Errichtung einer zusätzlichen nationalen Aufsichtsbehörde würde zudem in unverhältnismäßiger Weise in die bestehenden nationalen Verwaltungsstrukturen, insbesondere von föderal geprägten Mitgliedstaaten eingreifen.

Mittelbar könnte im Falle einer Errichtung einer Fachaufsicht auch das bestehende Berufsgeheimnis außer Kraft gesetzt werden, etwa, wenn eine Behörde die Herausgabe von Dokumenten oder Informationen verlangen könnte, die die Verschwiegenheitspflicht des Berufsgeheimnisträgers betrifft.

Schließlich wäre die Errichtung einer zusätzlichen nationalen Aufsichtsbehörde mit erheblichen Kosten für die Steuerzahler*innen in Deutschland verbunden.

Unverständlich ist in diesem Zusammenhang die in Erwägungsgrund Nr. 69 des AML/CFTD-Entwurfs geäußerte Pauschalkritik, dass die Kontrollen von Selbstverwaltungseinrichtungen nicht ausreichend wären und keiner oder nahezu keiner öffentlichen Kontrolle unterlägen.

⁵ Vgl. § 88 Absatz 2 StBerG.

Bei den Berufskammern in Deutschland handelt es sich etwa um Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht der zuständigen Ministerien unterliegen. Dies gewährleistet, dass die Berufskammern ihre Aufsichtsaufgaben gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Die unbelegte Behauptung einer fehlenden Kontrolle stellt dagegen die gewissenhafte Arbeit der zuständigen Behörden und der Selbstverwaltungseinrichtungen grundlos in ein schlechtes Licht. Es wird in diesem Zusammenhang bezweifelt, ob die Europäische Kommission die erforderliche Kompetenzen und die erforderliche Expertise besitzt, um eine solche Bewertung der Selbstverwaltungseinrichtungen vorzunehmen. Die Textpassage sollte daher dringend aus dem Gesetztext entfernt werden.

Die German Tax Advisers fordern die Streichung des Artikel 38 des Richtlinienvorschlags. Alternativ müsste klargestellt werden, dass die Aufsicht über berufliche Selbstverwaltungseinrichtungen auf eine Rechtsaufsicht zu beschränken ist.

3. Verschwiegenheitspflicht von Berufsgeheimnisträgern hinreichend schützen

In Deutschland ist der Beruf des Steuerberaters als Organ der Steuerrechtspflege gesetzlich verankert. In diesem Zusammenhang unterliegen Steuerberater*innen in Deutschland, wie etwa Ärzte oder Rechtsanwälte, der strafrechtlich geschützten beruflichen Verschwiegenheitspflicht.

Die German Tax Advisers begrüßen deshalb, dass der Vorschlag für eine EU-Geldwäscheverordnung – entsprechend der 4. EU-Geldwäscherichtlinie (Art. 34 Abs. 2) – in Art. 51 Abs. 2 eine Ausnahme von der Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung für Steuerberater*innen als Berufsgeheimnisträger statuiert.

Jedoch weist der im 6. AML/CFTD-Entwurf vorgeschlagene Wortlaut eine Regelungslücke auf und erfüllt daher nicht die Anforderungen an einen ausreichenden Schutz des Berufsgeheimnisses. Zwar sind Berufsgeheimnisträger nach dem AML/CFTD-Entwurf von der Erstattung einer Verdachtsmeldung ausgenommen, nicht aber die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Art. 32 Abs. 1 des AML/CFTD-Entwurfs. Die Verpflichtung zur Erstattung einer Verdachtsmeldung durch die Aufsichtsbehörde beschränkt aber unwillkürlich den Schutz von Berufsgeheimnisträgern. Um diese Lücke zu schließen, hat der deutsche Gesetzgeber etwa § 44 Abs. 1 GwG mit Wirkung zum 1. August 2021 dahingehend geändert, dass die Aufsichtsbehörde nicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung verpflichtet ist, wenn der beaufsichtigte Verpflichtete selbst nach § 43 Abs. 2 GwG von der Meldepflicht befreit ist (§ 44 Abs. 1 Satz 2 GwG). Diese Regelung sollte zum Schutz des Berufsgeheimnisses in den 6. AML/CFTD-Entwurf übernommen werden.

Außerdem sieht der 6. AML/CFTD-Entwurf hinsichtlich der Meldung von festgestellten Unstimmigkeiten im Transparenzregister (sog. „Unstimmigkeitsmeldung“) im Gegensatz zur Verdachtsmeldung keine Ausnahme für Berufsgeheimnisträger vor. Dies widerspricht einerseits der Rechtsprechung des EuGH⁶ und des EGMR⁷ zum Berufsgeheimnisschutz im Bereich der Rechtsberatung und andererseits den Ausführungen in Erwägungsgrund Nr. 9 des Vorschlags für eine AML/CFT-VO:

„Es sollten jedoch Ausnahmen von der Pflicht zur Meldung von Informationen vorgesehen werden, die vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Klienten erlangt wurden, wofür das Rechtsprivileg gelten sollte. Die Rechtsberatung sollte deshalb auch weiterhin dem Berufsgeheimnis unterliegen, ...“.

Dementsprechend hat der deutsche Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie auch für die Unstimmigkeitsmeldung in § 23a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 43 Abs. 2 GwG eine Ausnahme von der Meldepflicht für die Berufsgeheimnisträger vorgesehen. Diese Ausnahme sollte im 6. AMLD-Entwurf ebenfalls verankert werden.

Um eine Aushöhlung des Berufsgeheimnisses zu vermeiden, sollte in 6. AML/CFTD-Entwurf klargestellt werden, dass die Aufsichtsbehörde von der Verpflichtung zu einer Verdachtsmeldung befreit ist, wenn der Steuerberater selbst nicht zu einer Verdachtsmeldung verpflichtet ist.

Aus Gründen der Kohärenz des vorliegenden Geldwäschepakets und zum Schutz des Berufsgeheimnisses sollte im 6. AML/CFTD-Entwurf auch für Unstimmigkeitsmeldungen eine Ausnahme von der Meldepflicht für Berufsgeheimnisträger vorgesehen werden.

4. Zusätzliche Anforderungen an Verpflichtete

Als Verpflichtete des Entwurfs der AML/CFT-VO sind Steuerberater*innen nach Art. 18 zur Feststellung der Identität ihrer Mandanten verpflichtet. Der Entwurf erweitert die zu erhebenden Angaben insoweit, dass auch die Steueridentifikationsnummer und bei natürlichen Personen zusätzlich die Beschäftigung oder den Beruf erfasst sein sollen. Für die Erhebung und vor allem für die Überprüfung dieser Daten sollen die bisherigen wichtigsten Informationsquellen, amtliche Dokumente wie Personalausweis oder der Auszug aus dem Handelsregister, allerdings nicht mehr ausreichen. Dies bedeutet für die Verpflichteten einen

⁶ EuGH, Urt. V. 26.06.2007 – C-305/05.

⁷ EGMR, Urt. V. 06.12.2012 – 12323/11.

unverhältnismäßigen Mehraufwand bei der Identitätserhebung und -prüfung, wobei der zu erbringende Mehrwert dieser zusätzlichen Belastung nicht zu erkennen ist.

Die obigen Ausführungen gelten in noch höherem Maße für die Erhebung und Überprüfung von Angaben bezüglich des wirtschaftlich Berechtigten. Der Entwurf zur AML/CTF-VO listet erhebliche Erweiterungen der zu erhebenden Angaben auf. Dabei unterscheidet der Entwurf, im Unterschied zur bestehenden Regelung, nicht mehr, ob der wirtschaftlich Berechtigte tatsächlich ein erhöhtes Risiko im Hinblick auf ML/FT darstellt. Einige der im Entwurf eingeforderten Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten, wie die nationale Identifikationsnummer oder die Steueridentifikationsnummer sind z.B. im Falle des Wohn- oder des Unternehmenssitzes im Ausland überhaupt nicht erhebbar und oft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt überprüfbar.

Anstelle einer Erweiterung der Datenerhebung zulasten der Verpflichteten wäre die Durchführung und Veröffentlichung einer umfassenden Bewertung des Mehrwerts der bisherigen Datenerhebung zur Bekämpfung von AML/CFT seit Inkrafttreten der 5. AML/CFTD durch die Verpflichteten erforderlich. Daraufhin könnte eine sinnvolle Abwägung getroffen werden, welche Daten von Vertragspartner*innen oder wirtschaftlich berechtigten erhoben werden.

Die German Tax Advisers plädieren dafür, eine Erweiterung der Verpflichtung zur Erhebung und Überprüfung der Angaben und der Identität vorerst zu unterlassen, eine Bewertung des Nutzens der bisherigen Datenerhebungen durchzuführen und anschließend auf dieser Basis eine effektive, verhältnismäßige und umsetzbare Verpflichtung zu verabschieden.